



VERSAMMLUNGSORDNUNG des VERBAND FÜR TURNEN UND FREIZEIT E.V. Landesturnverband Hamburg

Aus Darstellungsgründen wird in dieser Versammlungsordnung von einer sprachlichen Differenzierung nach dem Geschlecht abgesehen.

§ 6 Absatz 3 der Satzung des VTF bestimmt für Verbandstage, Jugendverbandstage und Fachgebietsversammlungen, dass

- a) zu diesen Versammlungen mindestens vier Wochen vorher eingeladen werden muss unter Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Internetseite des VTF sowie durch gleichzeitige Versendung per E-Mail. Zusätzliche Bekanntgabe per Brief ist zulässig. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite.
- b) jede ordnungsgemäß eingeladenen Versammlung beschlussfähig ist.
- c) die Versammlung auch über während der Versammlung gestellte, abweichende Tagesordnungspunkte beschließen kann, sofern sich diese auf den Gegenstand eines konkret bekannt gemachten Tagesordnungspunkts beziehen. Dringlichkeitsanträge bleiben hiervon unberührt. Dringlichkeitsanträge müssen zugelassen werden, wenn die Dringlichkeit von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anerkannt wird.
- d) die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Enthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen. Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- e) Wahlen für jeweils zwei Jahre erfolgen.
- f) über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse anzufertigen ist, die von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Alle Protokolle sind dem Vorstand des VTF zur Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus gilt folgendes:

§ 1 Zusammentreten und Leitung der Versammlung

- (1) Zum Verbandstag lädt der Verwaltungsrat ein (§ 10 Abs. 2 d der Satzung). Zum Jugendverbandstag lädt der Jugendvorstand ein und zu den Fachgebietsversammlungen lädt die jeweilige Fachgebietsleiterin ein. Soweit die Position der Fachgebietsleiterin nicht besetzt ist, lädt der Vorstand des VTF ein.
- (2) Die Versammlungen tagen öffentlich, soweit sie nicht anders beschließen.
- (3) Den Verbandstag leitet die Vorsitzende des Verwaltungsrates, bei ihrer Abwesenheit ihre Stellvertreterin oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, zusammen mit den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann stattdessen ein Tagungspräsidium einsetzen, das aus drei Personen besteht, die der Verwaltungsrat benennt. Den Jugendverbandstag leitet die Vorsitzende des Jugendvorstandes, bei ihrer Abwesenheit ein anderes Mitglied des Jugendvorstandes. Die Fachgebietsversammlungen leitet die jeweilige Fachgebietsleiterin oder eine vom Vorstand des VTF benannte Vertreterin.
- (4) Die Leiterin der jeweiligen Versammlung eröffnet die Versammlung, stellt die satzungs- und ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bekannt.



- (5) Die Versammlungsleitung handhabt diese Versammlungsordnung, übt dabei das Hausrecht aus und kann Anwesende zur Ordnung rufen. Sie ruft die Tagesordnungspunkte auf, führt eine Rednerliste und erteilt das Wort, Vorstandsmitgliedern des VTF auch außerhalb der Rednerliste, ebenso Teilnehmerinnen der Versammlung, die zur Geschäftsordnung, zu Richtigstellung und zur Beantwortung einer zur Sache gehörenden Anfrage das Wort wünschen. Sie kann jederzeit die Aussprache zusammenfassen. Am Ende der Aussprache über vorliegende Anträge führt sie die Abstimmung herbei, und sie schließt auch die Versammlung.
- (6) Gegen Anordnungen der Versammlungsleitung können Teilnehmerinnen der Versammlung Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen und nach Entgegnung durch die Versammlungsleitung ohne weitere Stellungnahme durch die Versammlung zu entscheiden.
- (7) Abweichungen von dieser Versammlungsordnung sind zulässig, solange keine Teilnehmerin widerspricht und die Satzung des Verbandes nicht verletzt wird.
- (8) Die Versammlung wird, wenn sie nicht anders beschließt, spätestens nach demjenigen Tagesordnungspunkt unterbrochen, der drei Stunden nach Eintritt in die Tagesordnung gerade behandelt wird. Die Fortsetzung der Versammlung ist wie eine ordentliche Versammlung einzuberufen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die nach Maßgabe der Satzung zusammen mit der Einladung veröffentlichte Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Auskunft geben.
- (2) Die Versammlung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, die Tagesordnung zu erweitern, und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen oder ihre Reihenfolge zu ändern. Anträge, die zwar nach Veröffentlichung der Tagesordnung aber satzungsgemäß fristgerecht beim VTF eingegangen sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 3 Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge für den Verbandstag müssen zwei Wochen vor dem Verbandstag über den Vorstand an den Verwaltungsrat in schriftlicher Form eingereicht werden (§ 7 Absatz 5 VTF-Satzung), Anträge für den Jugendverbandstag müssen zwei Wochen vor dem Jugendverbandstag an den Jugendvorstand in schriftlicher Form eingereicht werden und Anträge für die Fachgebietsversammlungen müssen zwei Wochen vor der Versammlung an die jeweilige Fachgebietsleiterin, soweit deren Position nicht besetzt ist, an den Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Antragsberechtigt sind für alle Versammlungen die ordentlichen Mitglieder und die Organe des VTF. Darüber hinaus können Teilnehmerinnen der Versammlung noch während der Aussprache Anträge stellen, und zwar
 - Anträge zur Tagesordnung,
 - Geschäftsordnungsanträge,
 - Antrag auf Zulassung oder Ablehnung von Tonband und Filmaufnahmen,
 - Anträge auf Beschränkung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, Schluss der Aussprache oder Unterbrechung der Versammlung,
 - Anträge zur Abänderung vorliegender Anträge,
 - Anträge auf Anhörung von Gästen der Versammlung,



- Dringlichkeitsanträge, die nicht zum Ziel haben, Satzungen oder Ordnungen des Verbandes zu ändern oder den Verband aufzulösen.
- (2) Ist es in der Satzung des VTF oder in dieser Versammlungsordnung nicht anders bestimmt, sind Anträge angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmen. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gerechnet.
- (3) Abgestimmt wird offen mit Stimmkarten. Auf Antrag einer Teilnehmerin der Versammlung muss eine geheime Abstimmung oder eine namentliche Abstimmung stattfinden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten einem solchen Antrag zustimmt.
- (4) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Beratungsgegenstand vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. Besteht Uneinigkeit darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, stimmt die Versammlung ohne weitere Aussprache darüber ab, welches des weitestgehende Antrag ist.
- (5) Während einer Abstimmung können nur noch Anfragen bei Unklarheiten, worüber abgestimmt werden soll, gestellt werden.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann auf derselben Versammlung nur dann noch einmal entschieden werden, wenn dies in der Form eines Dringlichkeitsantrages eingebracht wird, oder wenn die Versammlungsleitung der Ansicht ist, dass ein erheblicher Irrtum oder ein Verstoß gegen die Satzung oder diese Versammlungsordnung vorliegt. Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach seiner Bekanntgabe angezweifelt, muss die Abstimmung wiederholt werden.

§ 4 Sonderregelung bei Wahlen

- (1) Anstehende Wahlen und Bestätigungen müssen einzeln auf der Tagesordnung erscheinen.
- (2) Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern des VTF und von den Organen des VTF eingereicht werden. Auf der Versammlung können es die anwesenden Teilnehmer bis zum Beginn der Wahlhandlung tun.
- (3) Wahlen und Bestätigungen erfolgen einzeln und geheim, wenn es die Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten nicht anders beschließt.
- (4) Als gewählt gilt im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden auf sich vereinigt. Dabei werden Stimmenthaltungen wie Neinstimmen gerechnet. Führt der erste Wahlgang zu keinem Ergebnis, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Stehen hier mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gibt es im zweiten Wahlgang nur eine Kandidatin, wird wie im ersten Wahlgang verfahren.
- (5) Die Wahlhandlung ist abgeschlossen, wenn die Gewählte die Wahl annimmt.
- (6) Beim Wahlvorgang abwesende Kandidatinnen können nur dann gewählt werden, wenn von ihnen eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.

§ 5 Protokollführung

- (1) Zur Protokollführung beim Verbandstag und beim Jugendverbandstag bestimmt der Vorstand eine Protokollführerin aus dem hauptamtlichen Mitarbeiterstab des VTF. Zur Protokollführung bei den Fachgebietsversammlungen wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Protokollführerin.



- (2) Über jede Versammlung ist satzungsgemäß eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss die Beschlüsse der Versammlung in vollem Wortlaut sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie ist den ordentlichen Mitgliedern und den Organen des VTF innerhalb von zwölf Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von acht Wochen nach Erhalt beim Vorstand des VTF zu erheben. Fehler in der Niederschrift sind zu berichtigen. Wird hierbei kein Einverständnis erzielt, entscheidet endgültig die kommende Versammlung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Verbandstag vom 20.11.2018 in Kraft.